

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

23. Sitzung, 28.02.1861

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht über die Verhandlungen

des dreizehnten Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Dreiundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 28. Februar 1861. Morgens 10 Uhr.

- Tagesordnung:** 1) Fortsetzung der Berathung über den Ausschußbericht, betr. den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das Fürstenthum Lübeck.
2) Ausschußbericht über den Entwurf der Notariatsordnung. (Anlagen S. 213 ff., Abklatsche S. 510 ff.)

Vorsitzender: Vicepräsident Dannenberg.

Am Ministertische die Herren Regier.-Commissaire Kunde und Buchholz.

Nach Eröffnung der Sitzung wird das Protocoll der letzten Sitzung vom Schriftführer Bartel verlesen und genehmigt.

Der Vicepräsident theilt dem Landtage mit, daß der Abgeordnete für den ersten Wahlkreis, Klävemann II., sein Mandat niedergelegt habe.

Eingegangen ist:

- 1) Anzeige des Abg. Klävemann II., daß er aus dem Landtage austrete.
- 2) Gesuch mehrerer Einwohner und Grundbesitzer aus den Aemtern Berne und Delmenhorst, betreffend Berücksichtigung der Ueberwegungs-Berechtigung im Entwurfe der Regeordnung. (An den Ausschuß für Begutachtung der Regeordnung.)

Abg. Klävemann I.: Der Landtag habe neulich eine Vorlage der Staatsregierung, betr. eine Aenderung des Art. 327 §. 1 der bürgerlichen Proceßordnung berathen. Die Beschlüsse des Landtags seien von der Staatsregierung beanstandet, und es sei der fragliche Gesetzentwurf von der Staatsregierung mit einem neuen Antrage dem Landtage zurückgegeben. Der Entwurf unterliege jetzt wiederum mit dem fraglichen Antrage und den nöthigen Bemerkungen der Staatsregierung der Prüfung des Justizauschusses. Betreffs dieser Vorlage sei ihm eine Petition des Kirchenraths der evangelisch-lutherischen Gemeinde Varel zugegangen, welche den Antrag enthalte, die Exemption der Realberechtigungen auch der Kirchen, Pfarren und Organistenstellen von der Nothwendigkeit der Angabe bei Convocationen und Concurfen zu beschlie-

ßen, imgleichen die Zustimmung der Staatsregierung zu solcher Aenderung, der dem Landtage gemachten Vorlage bei letzterer in Antrag zu bringen. Nach der in der Petition enthaltenen Begründung dieser Bitte scheine sie wohl werth, noch Berücksichtigung zu finden und er glaube, den Vorsitzenden ersuchen zu dürfen, die Petition dem Justizauschusse zuzuwiesen.

Der Vorsitzende überweist dieselbe dem genannten Ausschusse.

Vicepräsident: Die Berathung des Ausschußberichts, betr. den Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Lübeck sei gestern bis zum §. 12 vorangeschritten. Mit der Verlesung des Berichts könne es gehalten werden wie gestern. Er eröffne die Berathung über den Antrag Nr. 30. Da Niemand das Wort über denselben begehre, schließe er die Berathung und setze die Abstimmung bis zum Schlusse aus.

Dasselbe geschieht betreffs der Anträge Nr. 31, 32, 33, 34, 35, 36 und 37, und, nachdem die Anträge 38 (womit Antrag 39 wegfällt) und 40 angenommen sind, betreffs der Anträge 41, 42 und 43.

Zu §. 25. Antrag 44 und 45.

Vicepräsident: Er gebe den Herren, welche das Wort ergreifen werden, anheim, die Berathung erst auf den Antrag 44 zu beschränken.

Abg. Strackerjan II.: Der Ansicht, welche die Minderheit auf Seite 467 des Berichts ausspreche, sei die Mehrheit deshalb nicht beigetreten, weil sie sich, was den ersten Theil der Bemerkung betreffe, kein Urtheil über die dortigen Verhältnisse habe erlauben wollen. Was den zweiten Theil be-



treffe, so verpflichte dasselbe Gesetz, welches die Lehrergehälter erhöht habe, den Pensionsfonds zu Beihilfen an Lehrer behufs ihres Beitrags zur Wittwencasse und zu Unterstützungen für bedrängte Lehrer, und habe das Gesetz daher auch angenommen, daß ungeachtet der Erhöhung der Lehrergehälter, Fälle des Bedürfnisses einer Unterstützung vorkommen könnten. Die Beihilfen sollen übrigens nur für nicht beitrittspflichtige Lehrer bezahlt werden, und erscheinen dieselben auch um so gerechtfertigter, als diese nicht den Rabatt aus der Staatscasse erhielten, wie die Beitrittspflichtigen. Auch die Entschädigungen der Wittwen seien durch das Schulgesetz dem Pensionsfonds auferlegt. Wenn es im Bericht heiße: „er beantragt daher“, so müsse dafür gesetzt werden: „der Ausschuss beantragt daher.“

Der Vicepräsident stellt die Frage, ob die nachträglich im Schreiben an den Ausschuss beantragte Erhöhung um 400 Thlr. für zu sehr belastete Gemeinden zu Schulzwecken als ein an den Landtag gebrachter Antrag von der Staatsregierung angesehen werde.

Der Regier.-Commissair Kunde bejahet diese Frage.

Berichterstatter **Wulff**: Die vom Abg. **Strackerjan II.** erwähnte Bestimmung sei allerdings im Schulgesetze enthalten; es sei jedoch keine Summe genannt. Die Bestimmung sei dadurch veranlaßt, daß früher die Sätze für Lehrer sehr niedrig gewesen seien. Die Lehrer seien jetzt besser gestellt und so könne man davon absehen, da weder nach den Bestimmungen des Fonds, noch nach den Schulgesetzen eine solche Verwendung geboten werde. Was die 50 Thlr., welche betreffs der Wittwencasse ausgeworfen seien, anlange, so liege das Gesetz über diese Cassa dem Landtage vor, und könne darin solche Abänderung stattfinden. Er halte es auch nicht gerechtfertigt, daß einige Lehrer zu der Theilnahme an der Wittwencasse für ihre Frauen gezwungen seien, andere dagegen nicht.

Abg. **Ahlhorn**: Er trete dem Abg. **Strackerjan II.** bei. Der genannte Passus sei ins Gutiner Schulgesetz aufgenommen. Es liege ein Fonds und ein Vermächtniß vor; der Ausschuss habe sich nicht befugt gehalten, von den Bestimmungen derselben abzugehen. Ubrigens habe der Abg. **Wulff** keinen Antrag gestellt, indem der Antrag Nr. 45 ein Ausschussantrag sei. Es frage sich, ob man den Ausschussantrag oder die nachträglich um 400 Thlr. erhöhte Position annehmen wolle. Er erinnere daran, daß das Land klein und für das Gymnasium schon die große Summe ausgeworfen sei. Ueberdies spreche der Grund gegen die Annahme der Position, daß dieser nachträglich von der Staatsregierung erhöhte Satz dem Provinzialrath nicht zur Begutachtung vorgelegt sei. Wolle man den Provinzialrath noch irgendwie berücksichtigen, so müsse er seine gutachtliche Stimme abgeben. Zudem sei für die Schulen schon genügend gesorgt, da die Schwartauer Schule schon 1500 Thlr. erhalte.

Abg. **Greverus**: Nach seiner Ansicht sei dem Antrage 44 kein practischer Werth beizulegen. Die Gesamteinnahmen des Fonds betragen 1390 *af.* daraus werden schon 900 *af.* an Pensionen bestritten. Wahrscheinlich werden im Laufe der

Finanzperiode nun noch Pensionierungen stattfinden; wenn nun außerdem aus den 1390 *af.* noch die übrigen in der Position aufgeführten Bedürfnisse bestritten werden sollten, sehe er die Möglichkeit einer Ersparung nicht ein. Es liege aber für die Schulgemeinde Schwartau das Bedürfniß einer Beihilfe aus dem Landesfonds vor und es sei daher die Annahme der nachträglichen Position der Staatsregierung sehr wünschenswerth. Das Bedenken des Ausschusses, die Position sei dem Provinzialrath nicht vorgelegt, sei nicht begründet. Es heiße allerdings im Provinzialrathsgesetze, der Voranschlag solle demselben vorgelegt werden; aber darin dürfe man nicht so weit gehen, dies auch zu verlangen, wenn nach dem Schlusse der Provinzialraths-Verhandlungen oder gar nach dem Zusammentritte des Landtages solche Bedürfnisse erst zum Vorschein kommen, wie das hier der Fall sei. Vom Abg. **Ahlhorn** sei dies Bedürfniß bezweifelt oder sogar geradezu in Abrede gestellt worden, aber nicht mit Grund. Zur Motivierung dieser Behauptung mögen folgende Notizen dienen. Vor Erlassung des Schulgesetzes habe das Schulwesen in Schwartau sehr darniedergelegen, indem ungefähr 300 Schüler von 2 Lehrern unterrichtet seien, zu denen vor etwa 2 Jahren noch ein dritter hinzugekommen sei. Das Schulgesetz rufe nun eine ganz erhebliche Steigerung der Bedürfnisse hervor, es mache einen Neubau nöthig, indem das alte Schulgebäude nicht mehr für sämtliche Classen genüge. Ein Kostenanschlag betreffs dieses Gebäudes, der freilich noch der schlüssigen Revision unterliege, sei auf 10000 Thlr. fixirt. Für diesen Zweck seien die von der Staatsregierung beantragten 1500 Thlr. bestimmt; außer diesen seien noch etwa 500 Thlr. disponibel. Dazu komme dann noch der Erlös für das alte Schulhaus zu ca. 1000 Thlr., so daß also immer noch eine Summe von 7000 Thlr. Holst. zu decken sei, die die Schulgemeinde zinslich anleihen müsse. Die jährlichen Geldbedürfnisse für das Schwartauer Volksschulwesen belaufen sich auf 1748 Thlr. Holst., von denen durch Schulgeld nur 263 Thlr. gedeckt werden, daher ein Deficit von ca. 1400 Thlr. (Im Fürstenthum existire für die Volksschule gesetzlich ein geringes Familienschulgeld, das nicht erhoben werden könne.) Der Gemeinderath von Schwartau habe nun in richtiger Würdigung der Verhältnisse beschlossen, eine Mittelschule mit der Volksschule zu verbinden. Wenn auch das Geldbedürfniß dadurch um ca. 400 Thlr. gesteigert werde, so erwachse doch auch ein Vortheil für die Steuerpflichtigen der Schulgemeinde daraus, indem jetzt ein angemessenes höheres Schulgeld könne gehoben werden. Nach einer vorläufigen Berechnung werde sich dies vielleicht auf ca. 1100 Thlr. jährlich belaufen, aber jedenfalls in den ersten Jahren noch nicht auf so viel. Daß Schwartau den verbleibenden Fehlbetrag nicht decken könne, müsse Jeder, der die Verhältnisse einigermaßen kenne, einsehen. Die Bevölkerung von 1600 Einwohnern, deren Steuerkraft der Abg. **Wulff** fälschlich nach der Kopfszahl bemessen wolle, bestehe fast zur Hälfte aus Tagelöhnern, Fabrikarbeitern und diesen in ihren Erwerbsverhältnissen nahe stehenden kleinen Handwerkern u. An Reichtum sei kein Gedanke und die Zahl

der Wohlhabenden sei sehr gering. Man könne doch diese Leute nicht auf eine so empfindliche Weise belasten. Falls der Regierungsantrag abgelehnt werde, verspreche er sich keine Verbesserung des Schulwesens und empfehle er daher diesen Antrag dringend zur Annahme.

Abg. Wibel: Daß die Position dem Provinzialrathe nicht vorgelegt sei, stehe allerdings der Annahme derselben entgegen. Der Abg. Greverus stelle dies in Abrede, aber ohne Thatsachen für seine Behauptung anzuführen.

Reg.-Commissair Munde: Nach dem, was der Staatsregierung actenmäßig vorliege, könne er das vom Abg. Greverus Gesagte bestätigen. Er empfehle daher die Annahme der Position, zumal, da der vom Ausschuss angeedeutete Ueberschuss schwerlich zu erwarten sei. Das einzige Bedenken des Ausschusses bestehe darin, daß der Satz dem Provinzialrathe nicht vorgelegen habe. Bisher seien auf den Landtagen in gleichen Fällen keine Einwendungen erhoben. Das Provinzialrathesgesetz sage nur: „das Gutachten des Provinzialraths soll eingeholt werden über Gesekentwürfe und Voranschläge, welche die Provinz betreffen.“ Es sei nun hier dem Provinzialrathe die bezügliche Position vorgelegt worden und solle dieselbe jetzt nur erhöht werden. Er glaube, dies genüge. Er könne die angegebene Praxis des Landtags durch ein Beispiel bestätigen. Die Position, betr. Unterstützung Studirender sei auf dem 12. Landtage beraten. Im Ausschussbericht heiße es, dieselbe habe dem Provinzialrath nicht in ihrer gegenwärtigen Gestalt vorgelegen; sie sei dann freilich abgelehnt, aber der hier in Frage stehende Umstand sei mit keiner Silbe als Hinderniß angeführt.

Abg. Selkman II.: Auf die Sache wolle er nicht eingehen. Betreffs der Ansicht des Abg. Wibel könne er kurz bemerken, daß durch Festhalten dieses Princip's das Verhältniß des Provinzialraths zum Landtage durchaus verwirrt werde. Diesem Principe zufolge würde nämlich ein Antrag auf Erhöhung aus der Versammlung nicht zulässig sein. Eine so untergeordnete Stellung dürfe man doch dem Landtage dem Provinzialrathe gegenüber nicht zuweisen. Auch bei Gesekentwürfen werden Aenderungen beantragt und solche lege man doch auch dem Provinzialrathe nicht wieder vor. Er glaube daher, daß in sofern dem Regierungsantrage durchaus kein Bedenken entgegenstehe.

Abg. Greverus: Zur Begründung der vom Vorredner vertheidigten Ansicht könne er ein Präjudiz anführen. Dem 9ten Landtage sei ein Ergänzungscrcdit zu Schulausgaben für Birkenfeld vorgelegt, über den ebenfalls der Provinzialrath nicht habe gehört werden können. Im stenographischen Bericht heiße es nun: „Der Antrag sei ohne Debatte angenommen.“

Abg. Wibel: Der Abg. Selkman II. irre sich bedeutend, wenn er eine Aehnlichkeit zwischen Budgetvorlagen und Anträgen aus dem Landtage annehme. Die Staatsregierung habe bestimmte Vorschriften betreffs solcher Vorlagen, sie könne dieselben vorbereiten; der Landtag stelle die Anträge aber nicht eher als am Tage der Sitzung. Bestehen

einmal Gesetze, so müssen sie befolgt werden; auf Ausnahmen könne man keine Rücksicht nehmen. Er wolle den Mißbrauch nicht schildern, den die Abweichung von diesem Princip mit sich führen könnte. Wenn der Reg.-Commissair auf Beispiele aus der früheren Landtagspraxis hinweise, so könne er darauf erwiedern, daß, wenn frühere Landtage diese Vorschrift außer Acht gelassen, es jetzt an der Zeit sei, den Weg der Besserung einzuschlagen.

Abg. Selkman II.: Wenn der Vorredner ihm einen Irrthum vorhalte, so glaube er, daß dieser ganz auf dessen Seite sei. Derselbe habe auf den Unterschied zwischen Budgetvorlagen und Anträgen aus dem Landtage aufmerksam gemacht; indeß passe der Grund, den derselbe für diese Ungleichheit angeführt habe, auf beide gleichmäßig. Die Staatsregierung könne ja auch Anträge stellen. Wenn man ihr dies nun in Beziehung auf derartige vom Provinzialrathe begutachtete Vorlagen einräumen müsse, so könne man doch auch wohl keinen Unterschied machen, ob sie diese Anträge in der Versammlung oder schon im Voranschlage gemacht. Selbst der gegenwärtige Landtag habe erst vor kurzer Zeit einen nachträglichen Antrag auf eine wesentliche Aenderung im Steuergesetz für das Fürstenthum angenommen. Die Ansicht des Abg. Wibel würde dahin führen, daß der Landtag die vom Provinzialrathe empfohlenen Positionen annehmen müßte. Eine solche Beschränkung desselben werde der Abg. Wibel doch auch nicht zulassen wollen.

Abg. Ahlhorn: Die letzte Bemerkung des Vorredners anlangend, wolle er bemerken, daß der Landtag allerdings nicht verpflichtet sei, die vom Provinzialrathe begutachteten Vorlagen unverändert anzunehmen. Das Gesetz sage, derselbe solle begutachten; der Landtag stehe immer frei da. Uebrigens sei die Budgetvorlage nicht mit einem Gesekentwurf zu vergleichen. Die Präjudize, auf welche man sich berufe, seien natürlich nicht maßgebend, dies würde zu wunderbaren Consequenzen führen. Uebrigens habe die Staatsregierung die Schulverhältnisse frühzeitig genug gekannt, um sie dem Provinzialrathe vorlegen zu lassen.

Reg.-Commissair Munde: Actenmäßig liege ihm vor, daß die Lage der Schule in Schwartau der Provinzialregierung erst im December vorigen und dem Staatsministerium erst im Januar dieses Jahres vorgetragen, also zu einer Zeit, da der Provinzialrath nicht mehr versammelt gewesen.

Abg. Strackerjan II.: Es solle nach dem Staatsgrundgesetze das Gutachten des Provinzialraths über die Theile des Voranschlags, welche die Provinz angehen, eingeholt werden, bevor die Anträge der Provinzialregierung an die Staatsregierung gebracht werden. Dies sei nach seiner Ansicht so zu verstehen: die Provinzialregierung berathe sich erst mit dem Provinzialrath und lege dem Staatsministerium die Voranschläge vor und die Staatsregierung lasse dieselben dann, nachdem sie solche geprüft, an den Landtag gelangen. Dieser Weg müsse doch der Staatsregierung die Möglichkeit offen lassen, nachträgliche Aenderungen in dem Voranschlage zu machen. Es würde ja sonst die Staatsregierung Nichts in

den Voranschlag bringen können, ohne daß sie eine neue Begutachtung einzöge. Dem Landtage müsse aber selbstverständlich vorbehalten bleiben, ob er eine solche dem Provinzialrathe nicht vorgelegt gewesene Position bewilligen oder das vorherige Gutachten des Provinzialraths darüber hören wolle.

Abg. Wibel: Er erinnere an die Zeit, wo das Institut des Provinzialraths beschlossen worden. Er sei kein Anhänger desselben; aber er suche den Zweck desselben nicht wie Abg. Strackerjan II. in der bequemen Vorbereitung der Vorlagen, sondern in der Wahrung der Sonderinteressen des Fürstenthums. Wenn man diesen Grund erwäge, so sei eine derartige Auslegung unzulässig, am verkehrtesten aber die des Abg. Selkman. Es handele sich hier nicht darum, ob der Provinzialrath sein Gutachten abgegeben, sondern darum, ob ihm die Position zur Begutachtung vorgelegt sei. Der andere Grund des Reg.-Commissair Kunde, der Staatsregierung sei erst im December v. J. über die Verhältnisse der Schule berichtet worden, komme gar nicht in Betracht.

Reg.-Commissair Bucholtz: Wenngleich die formelle Frage schon hinreichend von den Abgeordneten Selkman und Strackerjan erörtert sei, so wolle er doch noch einige Worte hinzufügen, um vor der Theorie des Abg. Wibel zu warnen. Dieselbe sei gefährlich, man würde fortwährend feststreiben, wollte man sie anwenden. Auf einen Gesichtspunkt wolle er noch aufmerksam machen. Nach der Fassung des Großherzogthums stehe einem Organe die Feststellung der Gesetze und des Budgets zu, nämlich der Staatsregierung in Uebereinstimmung mit dem Landtage. Zur Feststellung des Provinzialbudgets bedürfe es durchaus nicht der Zustimmung des Provinzialraths; derselbe sei nur geschaffen, um die Verhältnisse besser zu fixiren, weshalb zuerst demselben Vorlage zur Begutachtung gemacht werde. Werden nun später Aenderungen an dem Gesetzentwurf oder dem Budget vorgenommen, so komme es darauf an, ob der Landtag sich genügend über die Provinzialverhältnisse unterrichtet halte. Halte er diese Verhältnisse für hinreichend aufgeklärt, so stehe ihm Nichts im Wege, seine verfassungsmäßige Wirksamkeit vorzunehmen; anderenfalls könne er eine neue Vorlage an den Provinzialrath erwirken. Der Landtag und die Staatsregierung müssen sich das Recht wahren, Aenderungen vorzunehmen und so sei es auch immer gehalten, wie schon durch Beispiele gezeigt.

Abg. Vengler: Er lamentire nicht, wenn man den Wünschen des Provinzialraths nicht entspreche: Er wolle nur an eine Aeußerung des früheren Abgeordneten Ruder erinnern, welcher gesagt habe, bei einer Vorlage, die dem Provinzialrathe nicht vorgelegen habe, möge der Landtag sich zweimal besinnen. Man schlage die Begutachtung nicht hoch an.

Berichterstatter Wulff: Wenn der Abg. Greverus die Schwartauer als zu sehr belastet hingestellt habe, so stelle er dies in Abrede. Wenn dieselben Schlösser bauen wollen, so mögen sie das selbst thun: jedenfalls brauchen sie zu einem Volksschulhause keine 7000 \mathfrak{f} zu verwenden um den nöthi-

gen und zweckmäßigen Bau auszuführen. Sie seien auch nicht so arm, wie der Abg. Greverus sie hingestellt habe. Ihre Wohlhabenheit sei ihm freilich nicht genau bekannt, soviel sei aber gewiß, daß auch Reichthum und ein reger Gewerbebetrieb dort sei. Im Uebrigen werde sich erst ergeben, welche Schulgemeinden eines Zuschusses bedürftig seien, wenn die Steuerkraft geschätzt sei. Die Erhöhung der Position sei nicht direct von der Staatsregierung ausgegangen, sondern von der Provinzialregierung beantragt; sehr wohl habe die Provinzialregierung sich eine Uebersicht von der Lage der Schule verschaffen können, da die Schulangelegenheiten schon im vorigen Frühjahr geordnet worden seien.

In Betreff der Aeußerung des Reg.-Commissairs, daß die Aufklärung eines Abgeordneten genüge und deshalb das Gutachten des Provinzialraths nicht erforderlich sei, bemerke er, daß der Abgeordnete persönlich interessiert sei und man daher auf seine Mittheilungen nicht viel geben könne. Wenn man das Gutachten des Provinzialraths hier für nicht erforderlich halte, so müsse er bemerken, daß nach dem Staatsgrundgesetz die Fürstenthümer einen Provinziallandtag gehabt. Dieser sei wegrevidirt; jetzt solle man aber dem Provinzialrathe seine Rechte nicht auch nehmen. Er empfehle die Ablehnung des Regierungsantrags.

Vicepräsident: Er mache dem Abg. Wulff bemerklich, daß es unparlamentarisch sei, sich persönliche Aeußerungen zu erlauben; er rufe ihn deshalb zur Ordnung. Er werde zuerst den Antrag Nr. 44 zur Abstimmung bringen, mit dessen Annahme der Regierungsantrag auf Erhöhung der Position des Entwurfs um 400 \mathfrak{f} in Beziehung auf die, armen Gemeinden zu gewährende Unterstützung, weg falle, Antrag 45 werde immer noch zur Abstimmung kommen. Im Falle der Ablehnung der Anträge 44 und 45 komme die Position des Entwurfs noch zur Abstimmung.

Reg.-Commissair Kunde: Er sei der Ansicht, daß, wenn auch der Antrag 44 angenommen werde, doch die Position noch zur Abstimmung kommen müsse. Es sei sehr gut vereinbar, Ueberschüsse zu gedachtem Zwecke zu verwenden und zugleich 400 \mathfrak{f} dafür zu bewilligen; er halte dies um so mehr für nöthig, da man wohl kaum Ueberschüsse erwarten dürfe.

Vicepräsident: Nach dem Berichte könnte er die Anträge nur verstehen, wie er geäußert habe.

Abg. Strackerjan II.: Er müsse sich hier dem Regierungs-Commissair anschließen; die beiden Anträge können sehr gut neben einander bestehen. Dies sei auch wohl die Ansicht des Ausschusses gewesen.

Abg. Wibel: Letzteres glaube er nicht; aus den Motiven sei eher das Gegentheil ersichtlich.

Abg. Bodeker: Er wolle auf einen andern Punkt aufmerksam machen. Der Antrag der Staatsregierung müsse für sich zur Abstimmung kommen; anderenfalls würden die Abgeordneten, welche für diese 400 \mathfrak{f} , nicht aber für die Position stimmen wollten, ihren Zweck nicht erreichen können.

Berichterstatter Wulff: Er könne dem Abg. Stracker-



jan II. nicht beitreten. Er habe wenigstens den Antrag so aufgefakt, daß an die Stelle der 400 fl die Ueberschüsse treten sollten und daß durch Annahme des Art. 44 die Position erledigt sei.

Abg. **Wibel**: Der Deutlichkeit halber werde es gut sein, speciell abzustimmen. Aber der Antrag liege dem Vorsitzenden nicht formulirt vor. In diesem Falle aber beantrage er namentliche Abstimmung über diesen Antrag.

Vizepräsident: Nach dem Inhalt des Berichtes könne er den Antrag Nr. 44 nicht anders verstehen als gestellt: in Ablehnung des Antrages der Regierung auf Erhöhung der ursprünglichen Position des Entwurfes um 400 fl in Beziehung auf die Unterstützung armer Gemeinden — nämlich als einen Antrag dahin: daß statt des Regierungs-Antrags der Antrag Nr. 44 angenommen werden möge. Da sich jedoch Widerspruch erhoben habe, werde er die Abstimmungsweise zur Entscheidung an die Versammlung bringen. Er frage also, ob nach der von ihm aufgestellten Ansicht oder nach der des Regierungs-Commissairs, welcher den Antrag 44 als selbstständig neben dem von der Regierung auf Erhöhung der Position um 400 fl gestellten Antrage bestehend ansehe, solle verfahren werden.

Die Versammlung entscheidet sich für die Ansicht des Vorsitzenden.

Es wird der Antrag Nr. 44 in namentlicher Abstimmung mit 34 gegen 7 Stimmen angenommen.

Für denselben stimmten die Abgeordneten:

Lehmkuhl, Lengler, Lüersen, Müller, Noell, Detken I., Rübibusch, Sägelken, Schwegmann, Selkmann I., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Struthoff, Werner, Wibel Wichmann, Willers, Wulff, Ahlers, Ahlhorn, Bartel, Bramlage, Brörmann, Brunkhorst, Bunnies, Dannenberg, Flor, Frank, Franksen, Gerdes, Hardt, Hobbie, Kaiser.

Gegen denselben stimmen die Abgeordneten:

Russell, Selkmann II., Barleben, Bodeker, Driver, Greverus, Klävemann.

Abwesend sind die Abgeordneten:

Detken II., Abels, Brader, Görlitz, Heye, Niebour.

Damit ist der Antrag der Staatsregierung auf Erhöhung erledigt. Der Antrag 45 wird angenommen, nachdem berichtet, daß der Finanzausschuß und nicht der Abg. Wulff allein denselben gestellt habe.

Die Abstimmung über die Anträge Nr. 46, 47, 48, und 49 wird ausgesetzt.

Wegen Abwesenheit von mehr als einem Drittel der Abgeordneten wird die Sitzung geschlossen, nach 10 Minuten jedoch wieder eröffnet.

Zu §. 33 (Art. 50 u. 51).

Berichterstatter **Wulff**: In diesen Tagen habe er aus den Rechnungen ersehen, daß die Nebeneinnahmen an Holzdeputaten, Bählgeld, Stättegeld u. s. w. nicht richtig angege-

ben seien, so namentlich beim Oberförster zu Dodau, beim Förster zu Liensfeld, zu Scharbeuh, zu Gutin, zu Malente, beim Forstwärter zu Wüstenfelde, zu Groß-Parin.

(Der Redner verliest dann die weiteren Notizen, stellt die Nebeneinnahmen von den früheren Jahren zusammen und kommt zu dem Resultate, daß die Nebenbezüge jährlich um 200 bis 300 fl zu niedrig berechnet seien.)

Er stelle daher den Antrag:

Der Landtag bewillige für 1861/63 jährlich 4106 fl 40 fl . zu Gehalten der Forstbeamten.

Abg. **Strackerjan II.**: Die Nebeneinnahmen seien zu dem ermittelten Durchschnittsbetrage berechnet. Einzelne Jahre können hier nicht maßgebend sein.

Berichterstatter **Wulff**: Die Angabe sei jedenfalls unrichtig; es sei z. B. beim Förster in Liensfeld kein Stättegeld angegeben, das, wie er sicher wisse, dort existire. Die Angabe werde wohl sehr alt und immer unverändert stehen geblieben sein. Er habe auch nur den Durchschnitt angenommen.

Abg. **Wibel**: Es werde auf die Richtigkeit der Rechnung ankommen, die aber in der mündlichen Verhandlung nicht zu prüfen sei. Er halte daher eine Aussetzung für angemessen und beantrage:

diesen Gegenstand von der heutigen Tagesordnung zu entfernen.

Abg. **Strackerjan II.**: Er wolle sich diesem Antrage nicht widersetzen; nur möchte er, daß der Gegenstand noch nicht auf der nächsten Tagesordnung berathen werde.

Nach Schluß der Berathung wird der Antrag des Abg. Wibel angenommen, womit der Gegenstand von der heutigen Tagesordnung entfernt ist. Der Vizepräsident überweist den Antrag des Abg. Wulff dem Finanz-Ausschuß zur Begutachtung.

Die Anträge 59 u. 60 werden angenommen, desgleichen die Anträge 1—15, 17—25, 30—37, 41—43, 46—49, 52—58, über welche die Abstimmung ausgesetzt ist.

Vizepräsident: Er habe vorhin angezeigt, daß der Abg. Klävemann II. sein Mandat niedergelegt habe. Er erlaube sich die Frage an den Herrn Reg.-Commissair, ob derselbe für Großh. Regierung diese Mittheilung entgegen nehmen wolle.

Reg.-Comm. **Munde**: Er nehme diese Mittheilung entgegen.

Die Versammlung geht hierauf über zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung, dem Bericht des Justizauschusses über den Entwurf einer Notariatsordnung für das Herzogthum (Anlage 22, S. 213 ff.).

Auf Ersuchen des Vizepräsidenten verliest der Berichterstatter **Bodeker** den Ausschußbericht.

Zum Antrag 1 des Ausschusses wird das Wort nicht begehrt; der Vizepräsident schließt die Berathung, setzt jedoch die Abstimmung über diesen Antrag bis zum Schluß der ganzen Berathung aus.

Antrag 2: Wie zum vorigen Antrag.

Antrag 3: Das Wort wird nicht begehrt, die Berathung geschlossen und der Antrag sodann in besonderer Abstimmung angenommen.

Antrag 4 und 5 (zum Artikel 4 des Entwurfs).

Abg. **Bartel**: Er sei zwar im Ausschuss für die vorgeschlagene Aenderung von „Untergerichte“ in „Amtsgerichte“ gewesen; es erscheine ihm jedoch die Aenderung bedenklich, da die Amtsgerichte bis jetzt noch kein Wappensiegel führten.

Abg. **Selkman II.**: Auch er glaube, daß es richtig sei, „Untergerichte“ stehen zu lassen.

Ueber die Siegel der Untergerichte seien Bestimmungen vorhanden; die Amtsgerichte bedienten sich bis jetzt noch der Wappensiegel der Aemter.

Abg. **Wibel**: Die Untergerichte seien, so viel er wisse, die jetzigen Obergerichte; das Richtige sei wohl, den Amtsgerichten sobald wie möglich Siegel zu geben.

Berichterstatter **Bödeker**: Die Sache liege nicht so, daß weil die Amtsgerichte bis jetzt keine besonderen Siegel hätten, auch die Notare keine bekommen könnten. Die Amtsgerichte führten vorläufig die Siegel der Aemter, bleibe es noch dabei, so würden eben die Notare die Wappen dieser Siegel erhalten, die ja jetzt die der Amtsgerichte seien; er glaube daher nicht, daß die Annahme des Ausschussantrages zu einem Mißstande führen werde, um so weniger, da doch bald die Amtsgerichte besondere Siegel bekommen würden.

Die Berathung wird geschlossen.

Es wird hierauf zur Abstimmung geschritten und Antrag 4 u. 5 angenommen.

Zum Art. 5 des Entwurfs ist vom Ausschuss eine Berichtigung vorgenommen, indem es in der zweiten Zeile heißen müsse: „Amtsgerichten“ statt „Amtsbezirken“.

Die Berichtigung wird vom Landtag genehmigt.

Zum Art. 6 des Entwurfs sind vom Ausschuss die Anträge 6, 7, 8 und 9 gestellt.

Reg.-Comm. **Munde**: Wenn der Ausschuss im Antrag 7 beantrage, dem Art. 6 als §. 2 hinzuzufügen: „In jedem Amtsgerichtsbezirke soll wenigstens ein Notar zugelassen werden“, so stehe diesem schon entgegen, daß man die hierzu erforderliche Zahl von qualifizierten Personen nicht werde sofort finden können. Auch werde sich die Staatsregierung nicht wohl binden lassen können, daß in jedem Amtsgerichtsbezirke ein Notar angestellt werden müsse, da die Erfahrung erst das Bedürfnis näher ergeben könne und sich noch erst herausstellen müsse, an welchen Orten ein Notar werde leben können, und zwar in einer seiner Stellung angemessenen Weise. Man werde zuerst an den Obergerichtssitzen, sowie in den bedeutenderen Amtsgerichtsorten Notare anstellen, und mit einer solchen Anstellung dem Bedürfnis entsprechend fortfahren. Er gebe hiernach anheim, ob sich die gesetzliche Bestimmung, daß in jedem Amtsgerichtsbezirke Notare angestellt werden müßten, empfehle.

Abg. **Strackerjan II.**: Der Antrag 6 des Ausschusses sage, daß jedem Notar bei seiner Anstellung ein Obergerichtsbezirk als Geschäftsbezirk zugewiesen werden solle. Er sei

hiermit völlig einverstanden, glaube aber, daß es unter Umständen zweckmäßig sein dürfe, den Geschäftsbezirk eines Notars noch weiter über einige Amtsgerichtsbezirke eines andern Obergerichtsbezirk auszuweiten. Der Amtsgerichtsbezirk Brake gränze z. B. sehr nahe an Elsleth; im ersteren seien nahe der Grenze mehrere größere Gewerbestabliments. Sei nun z. B. in Elsleth ein Notar, so werde es sich sehr empfehlen, wenn diese Gewerbetreibende diesen Notar rufen lassen könnten, den sie weit rascher erreichen würden, als den Notar, der etwa in Brake seinen Sitz haben würde. Bei eiligen Geschäften, z. B. Protesirung eines Wechsels sei aber die rasche Gegenwart eines Notars sehr wünschenswerth. Ein Aehnliches werde sich bei Friesoythe und Cloppenburg herausstellen können, wenn in letzterem Orte ein Notar sei, in ersterem nicht. Die Motive sprächen sich freilich gegen die Ausdehnung des Geschäftsbezirks über mehrere Obergerichtsbezirke aus, indem sie sagten, daß weil das Obergericht des Wohnsitzes des Notars die vorgesezte Behörde desselben bilden solle, dasselbe seine dienstliche Befugnisse nicht wohl über die Gränzen des Obergerichtsbezirks hinaus erstrecken könne. Er sehe aber nicht ein, wie das Obergericht in seiner Eigenschaft als Dienstbehörde, sowie in seiner Aufsicht über die Notare dadurch belästigt werden könne, daß sich der Geschäftsbezirk des Notars noch über einige weitere Amtsgerichtsbezirke erstrecke; das Obergericht habe es ja bloß mit der Persönlichkeit des Notars und seinen Geschäften im Allgemeinen zu thun. Er beantrage daher zum Antrag 6 folgenden Zusatz:

„Der Geschäftsbezirk kann auf einen oder mehrere Amtsbezirke eines andern Obergerichtsbezirk ausgedehnt werden.“

Werde derselbe angenommen, so werde eine weitere Aenderung des Entwurfs wohl nicht erforderlich sein.

Der Antrag findet die genügende Unterstützung und kommt sofort mit zur Berathung.

Abg. **Wibel**: Das Bedenken des Herrn Regier.-Commissairs gegen den Antrag 7 sei unbegründet. Der Ausschuss wolle nicht, daß beschlossen werde, daß in jedem Amtsgerichtsbezirke ein Notar angestellt werden müsse, sondern nur, daß wenn fähige Bewerber in genügender Anzahl sich melden, die Großherzogliche Staatsregierung gehalten sei, in jedem Amtsgerichtsbezirke wenigstens einen Notar anzustellen; dies drücke der Antrag richtig aus, wenn er sage: „In jedem Amtsgerichtsbezirke soll wenigstens ein Notar zugelassen werden.“ — Mit dem Antrage des Abg. **Strackerjan II.** sei er vollständig einverstanden; es könne ihm, der für völlige Gewerbefreiheit sei, nur erwünscht sein, wenn diese auch so weit wie möglich in die Notariatsordnung hineingetragen werde.

Berathung geschlossen.

Es wird zur Abstimmung geschritten, und zunächst der Antrag des Abg. **Strackerjan II.** angenommen, hierauf der Antrag 6 des Ausschusses mit Aufnahme des soeben beschlossenen Zusatzes, sodann die Anträge 7 und 8 des Aus-



schusses und endlich der ganze Art. 6 mit den beschlossenen Aenderungen (Antrag 9).

Antrag 10 (Art. 7 und 8 des Entwurfs): Wie zum Antrag 1.

Antrag 11 und 12 (Art. 9 des Entwurfs).

Reg.-Commissair **Munde**: Wenn der Ausschuss im Antrag 11 beantrage, im Art. 9 §. 1 die Worte: „oder neben dem Notariat einen andern Erwerbszweig ergreifen“ zu streichen, und dies damit motivire, daß der §. 2 die Bestimmung enthalte, daß kein Notar eine Nebenbeschäftigung betreiben dürfe, durch welche die Würde oder den Obliegenheiten seines Amtes Eintrag geschehen könne, so sei es zwar richtig, daß durch letztere Bestimmung eine gewisse Garantie gegeben werde, aber er mache darauf aufmerksam, daß nach §. 1 immer vorher die Genehmigung der Staatsregierung erfordert werde, wenn der Notar einen Nebenerwerbszweig betreiben wolle, und daß, wenn dies gestrichen werden sollte, stets darauf vigilirt werden müsse, ob der Notar ein solches Gewerbe, welches der Würde oder den Obliegenheiten seines Amtes Eintrag thue, betreibe. Hiernach empfehle es sich die vorher einzuholende Erlaubniß der Staatsregierung beizubehalten. — Was den Antrag 12 betreffe, so müsse die Staatsregierung fortwährend den Entwurf für richtig halten und beziehe er sich dieserhalb auf die Motive.

Abg. **Wibel**: Nach dem Vorschlage des Ausschusses werde der Art. 9 künftig so lauten:

§. 1.

Kein Notar darf ohne Genehmigung des Staatsministeriums ein mit einem Einkommen verbundenes Amt annehmen oder beibehalten. Zur Betreibung der Advocatur bedarf es dieser Genehmigung nicht.

§. 2.

Ueberhaupt darf kein Notar eine Nebenbeschäftigung betreiben, durch welche der Würde oder den Obliegenheiten seines Amtes Eintrag geschehen könnte.

Er sei der Meinung, daß man es bei dieser Fassung lassen müsse. Wenn der Herr Reg.-Commissair es besser finde, daß zur Betreibung einer jeden Nebenbeschäftigung die Genehmigung der Staatsregierung einzuholen sei, so habe er hiergegen vorzüglich zwei Bedenken. Genehmigung habe als Gegensatz Verweigerung; da nun das Gesetz keine bestimmten Kriterien aufstelle, wann eine Nebenbeschäftigung mit der Würde und den Obliegenheiten des Amtes eines Notars in Einklang stehe, so liege die Befürchtung nahe, daß in einem Falle gewährt werde, was in einem andern Falle abgeschlagen werde. Sodann werde die Schwierigkeit, diese Bestimmung einzuhalten, die Ausführung derselben fast unmöglich machen; ein Nebengeschäft betreibe man heute und morgen nicht mehr, es sei daher durchaus unthunlich, hier immer die Genehmigung der Staatsregierung einzuholen. Er halte daher die Bestimmung des §. 2 für genügend, um so mehr, da die Dienstbehörde nahe genug sei, um erforderlichen Falls einschreiten zu können.

Abg. **Selkman II.**: Es scheine ihm, daß der Vordner, sowie der Ausschuss in consequenter Verfolgung des Antrags 11 dahin kommen müßten, auch zu streichen, daß bei Ergreifung eines mit einem Einkommen verbundenen Amtes die Genehmigung der Staatsregierung erforderlich sei. Der Ausschuss wolle die Nebenverwaltung eines jeden Amtes, daß auch nur mit unbedeutendem Einkommen verbunden sei, abhängig machen von der Genehmigung der Staatsregierung, hingegen die Betreibung eines ganzen Erwerbszweiges, das möglicher Weise den Notar weit mehr in Anspruch nehmen und seinem Geschäfte entziehen könne, demselben ohne jegliche Erlaubniß gestatten. Darin scheine ihm keine Consequenz zu liegen. S. E. müßten die Gründe, welche für die Beibehaltung der ersten Bestimmung sprächen, in erhöhtem Maße dahin führen, auch die zweite Bestimmung beizubehalten.

Berathung geschlossen.

Berichterstatter **Bödeker**: In Beziehung auf die Aeußerung des Abg. Selkman II. wolle er hervorheben, daß doch allerdings ein Unterschied zwischen der Betreibung eines Amtes und einer andern Nebenbeschäftigung zu machen sei. Einmal wisse man bei einem Amte von vorne herein genau, welche Arbeit dasselbe erfordere, welche Stellung der Notar durch dasselbe erhalte, und nehme sodann überhaupt ein Amt die Thätigkeit meistens mehr in Anspruch, als dies bei einer andern Nebenbeschäftigung, wie sie ein Notar betreiben könnte, der Fall sei. Jene Unterscheidung werde auch von allen Notariatsordnungen gemacht, die sämtlich die Betreibung eines Amtes nur unter vorgängiger Erlaubniß gestatteten, bei den übrigen Nebenbeschäftigungen aber verschiedene Bestimmungen enthielten. Hiernach habe der Ausschuss geglaubt, bei der Betreibung eines Amtes die Genehmigung ebenfalls festhalten zu sollen, habe aber keine genügenden Gründe gefunden, dieselbe auch für bestimmte andere Nebenbeschäftigungen zu fordern, habe hier vielmehr die allgemeinen Bestimmungen des §. 2 für hinreichend erachtet. — Was den weiteren Antrag des Ausschusses betreffe, so könne er hier auf den Bericht hinweisen; es entspreche eben den Verhältnissen unseres Landes durchaus, für die hier fraglichen Geschäfte Männer hinzustellen, welche eine größere Garantie darböten, als sie von den Personen, welche bisher diese Geschäfte wahrgenommen, geleistet sei; im Uebrigen sei unser Land nicht so groß und die Verhältnisse desselben seien nicht so verwickelt, daß etwa eintretende Verschuldungen und Mißbräuche nicht alsbald entdeckt und der Dienstbehörde zur Kenntniß kommen sollten. — Er könne hiernach beide Anträge des Ausschusses nur empfehlen.

Die Anträge 11 und 12 des Ausschusses werden angenommen; sodann wird der Art. 9 in der Fassung, welche er durch Annahme jener beiden Anträge erhalten, angenommen.

Antrag 13 angenommen.

Antrag 14 und 15 (Art. 11).

Reg.-Commissair **Munde**: Wenn durch Annahme des Antrages 14 im Art. 11 §. 1 unter d. die Worte: „ohne Auftrag des zuständigen Gerichts“ gestrichen würden, so werde



der Notar diese Handlungen gar nicht vornehmen können, wie dies allerdings auch wohl die Absicht des Ausschusses sei. Es werde dies jedoch für den Verkehr sehr hemmend sein. Auch habe der Ausschuss nur principielle Bedenken, indem dem Notar das zu diesen Handlungen erforderliche imperium nicht zustehe. Man müsse dies zugeben, jedoch komme es grade bei diesen Urkunden weniger auf das imperium an, als auf den öffentlichen Glauben, den ein solches Document erhalten solle; das imperium trete in den Hintergrund. Wenn nun auch ein Notar solche Handlungen principieell nicht selbstständig vornehmen könne, so stehe doch Nichts im Wege, daß er dieselben in Folge eines Auftrages des mit dem imperium versehenen und dieses durch den Auftrag ausübenden Gerichtes vornehme. Der Ausschuss wende hier zwar ein, daß die Stellung der Notare zu den — hier in der Regel zuständigen — Amtsgerichten einen von diesen zu ertheilenden Auftrag nicht begründen könne, allein man dürfe hier auf das Wort „Auftrag“ nicht ein solches Gewicht legen, handle doch auch ein Gericht im Auftrag eines andern Gerichtes. Er empfehle daher, den Antrag 14 nicht anzunehmen.

Abg. Wibel: Der Herr Reg.-Commissair fasse den Antrag des Ausschusses falsch auf. Es sei die Ansicht des Ausschusses, daß der Notar überall Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wo solche von Privaten gefordert würden, solle vornehmen können; so ziehe man z. B. bei Errichtung eines Inventars oder bei Vornahmen von Versiegelungen oder Entseigelungen einen Notar zu, um einen Beweis über Thatsachen zu haben; das aber, was der Entwurf andeute, sei etwas ganz Anderes; derselbe verbiete dem Notar die Aufnahme solcher Inventarien, welche gerichtlich aufgenommen werden müßten, Versiegelungen und Entseigelungen ohne Auftrag des zuständigen Gerichtes, mache sie ihm also bei erhaltenem Auftrage zur Pflicht. Er könne sich aber niemals damit einverstanden erklären, daß der Notar ein Hilfsbeamter der Gerichte werde; derselbe diene den Privaten und sei es daher nicht richtig, denselben gerichtliche Inventarisierungen und Versiegelungen im Auftrage des Gerichtes vornehmen zu lassen. Dazu kämen solche Versiegelungen und Inventarisierungen meistens nur in streitigen Rechtsfachen vor, oder seien doch Vorbereitungen zu denselben. Er empfehle daher den Antrag des Ausschusses.

Reg.-Comm. Nunde: Er glaube den Ausschussantrag richtig verstanden zu haben. Es handle sich allerdings um Inventarisierungen und Versiegelungen, die sonst nur vom Gerichte vorgenommen werden könnten, und handle es sich demnach um die Frage, ob diese vom Notar im Auftrag des Gerichtes sollten vorgenommen werden können. Es gebe zwar einige Fälle, wo der Notar ohne Auftrag des Gerichtes Inventarien errichten oder Versiegelungen vornehmen könne, dies seien aber seltene Fälle.

Abg. Selkmann II.: Der Ausschuss habe es für nöthig gehalten, zum Art. 11 die Redactionsveränderungen vorzuschlagen; er wolle nicht näher auf dieselben eingehen, könne jedoch nicht unterlassen, dem Ausschuss zur Redactionsver-

besserung unter 3 eine weitere Verbesserung für die zweite Lesung zu empfehlen. Es heiße unter 3 zunächst: „Die Aufnahme von Inventarien, Versiegelungen und Entseigelungen“; bei Inventarien könne man nun wohl von einer Aufnahme sprechen, jedoch nicht bei Versiegelungen; es heiße dann weiter: „welche gerichtlich aufgenommen werden müssen“; hier müsse es also von den Versiegelungen wieder heißen, welche vorgenommen werden müssen; endlich sei es nicht deutlich, ob der Satz: „welche gerichtlich vorgenommen werden müssen“ sich auf die drei Worte: Inventarien, Versiegelungen und Entseigelungen beziehe, indem das Wort: „aufgenommen“ nur auf ein Wort passe. — Was sodann das Bedenken betreffe, daß der Notar vom Gericht nicht mit der Vornahme der fraglichen Geschäfte beauftragt werden dürfe, weil dies als im Princip nicht zulässig erscheine, so wolle er darauf aufmerksam machen, daß im Art. 1 gesagt sei, die Notare seien Staatsbeamte, welche neben den Gerichten mit der Wahrnehmung der freiwilligen Gerichtsbarkeit beauftragt seien; dieselben gehörten daher im weitern Sinne zu den Gerichtspersonen und glaube er daher, daß principieell kein Grund entgegen stehe.

Abg. Wibel: Der Herr Reg.-Commissair sage, daß die Privat-Versiegelungen und Inventarisierungen die selteneren Fälle bildeten; er sei jedoch nicht dieser Meinung, und erinnere er nur an die Inventare, welche von den Wittwen und Wittvern bei zweiter Heirath und sonst von den Vormündern u. s. w. aufgenommen würden. Wann eigentlich nach unseren Gesetzen die Aufnahme eines gerichtlichen Inventars erforderlich, sei übrigens keineswegs klar; ja es sei selbst zweifelhaft, ob bei der Antretung einer Erbschaft mit Vorbehalt, für die Schulden nicht unbedingt haften zu wollen, die Aufnahme eine gerichtliche sein müsse. Wie dem aber auch sei, der Ausschuss wolle grade die Bestimmung des Art. 1, daß die Notare Staatsbeamte seien, so wenig wie möglich angewendet sehen. Es sei dies Wort dem Ausschuss, wenn auch nicht ansößig, doch unklar gewesen. Es lasse sich zwar nicht verkennen, daß die Notare in gewisser Beziehung der Aufsicht der Gerichte unterworfen sein müßten, im Uebrigen sei aber doch ihre Stellung eine von den Gerichten unabhängige und wesentlich von den übrigen Staatsbeamten verschiedene. — Sodann sei auch das Bedenken, welches der Ausschuss hervorgehoben habe, daß nämlich der Notar kein imperium habe, noch nicht widerlegt worden. Das Gericht habe bei der Vornahme solcher Handlungen die Befugniß, etwas zu gebieten oder zu verbieten; eine solche stehe dem Notar nicht zu. Nehme man den Entwurf an, so werde man kein haltbares Institut schaffen.

Die Berathung wird geschlossen.

Berichterstatter Bodeker: Auch er empfehle die Worte: „ohne Auftrag des zuständigen Gerichtes“ zu streichen und könne er sich im Allgemeinen auf das, was der Abg. Wibel gesagt, dessen Auffassung er theile, beziehen. Es sei nach unserem ganzen Gerichtsorganismus nicht wohl möglich, den Notaren diese Geschäfte zuzuweisen, weil dieselben zugleich einen

gewissen Zwang gegen Personen, die sich etwa widersetzten, mit sich führten; dieser stehe aber nur den Gerichten zu. — Was sodann die Bemerkung des Abg. Sellmann II. hinsichtlich der Redactionsänderungen beträfe, so beziehe sich der Satz: „welche gerichtlich aufgenommen werden müssen“ auf die drei vorhergehenden Fälle, während nach dem Entwurf dieser Satz unrichtig hinter „Aufnahme von Inventarien“ eingeschoben sei, sich also auf Versiegelungen und Entseigelungen nicht beziehe. Auf diese beiden Acte müsse die in dem erwähnten Satze liegende Beschränkung aber gleichfalls ausgedehnt werden, denn es könnten auch Privat-Versiegelungen und Entseigelungen vorkommen, welche dem Notar nicht entzogen sein sollten. In wie weit, um dies noch deutlicher hervortreten zu lassen, hier etwa noch Aenderungen vorzunehmen seien, werde bei der Zusammenstellung zur zweiten Lesung zu erwägen sein.

Vizepräsident: Etwaige Redactionsänderungen bleiben für die zweite Lesung vorbehalten; er bringe zunächst den Antrag 14 des Ausschusses zur Abstimmung.

Derselbe wird angenommen und sodann der Art. 11 mit der durch Annahme des Antrages 14 beschlossenen Aenderung und vorbehaltlich weiterer Redactionsänderungen (Antrag 15) angenommen.

Antrag 16 (Art. 12): Wie zum Antrag 1.

Artikel 13 des Entwurfs; dazu der Antrag der Minderheit 17 und Antrag der Mehrheit 18:

Berathung geschlossen.

Berichterstatter der Minderheit **Wibel:** Es sei nur eine Consequenz des Art. 1, wenn der Art. 13 bestimme, daß der Notar, falls er nicht durch rechtsgültige Ursachen verhindert sei, seine Dienste nicht solle verweigern dürfen, und lasse sich nur daraus ableiten, daß man den Notar als Staatsbeamten auffasse. Derselbe sei aber dem wesentlichen Theile seiner Stellung nach ein Gewerbetreibender, der dem Publicum gegen Honorar diene; darnach sei es nicht zu rechtfertigen, daß derselbe Allen dienen solle, so z. B. auch seinem Todfeinde. Bei anderen Gewerben oder Ausübungen der Wissenschaft oder Kunst habe man einen solchen Zwang nicht. Große Bedeutung habe es allerdings nicht, ob man denselben einführe oder nicht. Die braunschweigische und hannoversche Notariatsordnung enthielten verschiedene Bestimmungen, erstere verpflichte den Notar, Allen zu dienen, letztere stelle es ihm frei, seine Dienste zu verweigern. Dies halte er für das Richtige und empfehle er daher seinen Antrag.

Berichterstatter der Mehrheit **Bödeker:** Die Mehrheit des Ausschusses sei der Ansicht, daß es im Interesse des Publicums sei, dem Notar aufzuerlegen, nicht ohne rechtsgültige Ursachen seine Dienste verweigern zu dürfen. Es könne sonst dahin kommen, daß ein eigensinniger Notar vielleicht einer ganzen Reihe von Personen, bloß weil sie ihm nicht anständen, seine Dienste verweigere, zu deren Leistung er doch angestellt sei. Es erscheine daher die Bestimmung des Entwurfs nur nützlich und angemessen.

Der Antrag der Minderheit 17 wird sodann abgelehnt, die Abstimmung über Antrag 18 bis zum Schluß der Berathung ausgesetzt.

Artikel 14 des Entwurfs; dazu Antrag der Mehrheit 19 und Antrag der Minderheit 20.

Abg. **Ahlhorn:** Der Art. 14 §. 1 sub. b sage, daß der Notar einen Act nicht vornehmen könne, wenn er in der Angelegenheit als Anwalt oder Geschäftsführer gehandelt oder zu handeln habe. Die Notare würden meistens Theils zu gleicher Zeit Anwälte sein. Er halte nun eine solche Beschränkung, daß Jemand in einer Angelegenheit, in der er früher als Anwalt thätig gewesen, später nicht als Notar solle handeln können, nicht für gerechtfertigt. Er wolle dies an einem Beispiel nachweisen: er habe einen langwierigen Erbschaftsproceß gehabt, den er endlich in Uebereinstimmung mit seinem Gegner beschloßen habe, durch einen Vergleich zu beendigen. Sie seien zu ihren Anwälten gegangen und hätten endlich nach einer fünfständigen Berathung, nach vielen Berechnungen u. s. w. den Vergleich abgeschlossen. Nach der Bestimmung des Art. 14 würde es nun nicht möglich sein, in einem solchen Falle seinen Anwalt zugleich als Notar zu gebrauchen, obgleich doch dieser die genaueste Kenntniß von der Sache haben werde und man vielleicht großes Zutrauen in ihn setze. Er stelle daher den Antrag:

Der Landtag beschließe:

Der Passus unter b im Artikel 14 §. 1 wird gestrichen.

Auch sehe er nicht ein, warum ein Notar, der nur eine Unterschrift beglaubigt habe, nicht später in dieser Angelegenheit als Anwalt solle fungiren können. Er sei daher für den Antrag der Minderheit **Wibel**.

Berichterstatter der Minderheit **Wibel:** Die Beschränkung, welche der Art. 14 der Thätigkeit der Notare auferlege, sei zu eingreifend. Wolte man Notare haben, so müsse man ihnen auch die Mittel gewähren, in einer ihnen zukommenden und angemessenen Weise zu existiren; dies sei aber nach den Bestimmungen des Entwurfs schwerlich zu erreichen; folge man denselben, so werde der Anwalt nicht als Notar, oder der Notar nicht als Anwalt thätig sein können. Für die größeren Städte Oldenburg, Barel und Wechta sei das Notariat nicht von so wesentlicher Bedeutung; der Hauptnugen desselben werde bei den kleineren Aemtern, wo die Beihülfe bei Errichtung von Verträgen u. s. w. nicht in den richtigen Händen sei, hervortreten; die Beschränkungen des Art. 14 würden aber die Niederlassungen von Notaren in solchen Orten, wie Brake, Jever, Delmenhorst, Elsfleth, Friesoythe u. s. w. unmöglich machen. — Daß derjenige, der als Notar ein Document aufgesetzt habe, dasselbe nicht später als Anwalt ansprechen dürfe, sei natürlich; es sei aber umgekehrt kein Grund vorhanden, daß er solche Acte nicht aufrecht erhalten dürfe, und nicht einzusehen, warum derjenige, der ein Document aufgesetzt habe, nicht auch die aus diesem Document entspringenden rechtlichen Folgen solle verfechten dürfen, Zinsen einklagen u. dgl. Er empfehle daher

die Annahme seines Antrages. — Der andere vom Abg. Ahlhorn hervorgehobene Fall, daß Jemand, der als Anwalt in einer Sache thätig gewesen, hinterher in derselben Sache als Notar handeln könne, schein ihm noch unzweifelhafter und trete er dem Antrage des Abgeordneten Ahlhorn bei.

Berathung geschlossen.

Berichterstatter der Mehrheit **Bödeker**: Die hier vorliegende Frage sei im Ausschuss vielfach und eingehend erörtert worden und sei schließlich die Mehrheit des Ausschusses zu dem Resultate gekommen, den Entwurf zu empfehlen, weil ihr dies bei den vielfachen Zweifeln als der sicherere Weg erschienen sei, und der Entwurf hier der hannoverschen Notariatsordnung, die schon eine lange Erfahrung für sich habe, folge. Die Mehrheit des Ausschusses verkenne zwar nicht, daß die Bestimmungen des Entwurfs unter Umständen den Parteien sehr unbecquem sein könnten, so wenn dieselben zu einem Anwalt, der zugleich Notar sei, leicht ein besonderes Vertrauen gefaßt hätten und namentlich auch da, wo nur ein Notar vorhanden sei, andererseits habe sie aber doch geglaubt, daß die Thätigkeit einer Person als Notar und Anwalt in derselben Sache leicht zu Collisionen der Pflichten und zu Unzuträglichkeiten führen könne. Die Mehrheit des Ausschusses müsse es hiernach dem Landtag anheimgeben, ob er die hierin liegenden Gefahren nicht für so groß und bedeutend halte, um die Anträge der Abg. Wibel und Ahlhorn anzunehmen.

In der darauf erfolgenden Abstimmung wird der Antrag des Abg. Ahlhorn angenommen, dagegen der Antrag 20 der Minderheit mit 20 gegen 17 Stimmen abgelehnt und hierauf der Art. 14 des Entwurfs unter Wegfall der Worte sub b im §. 1 angenommen.

Artikel 15 des Entwurfs; dazu jetzt nur Antrag 21, indem der von der Minderheit für den Fall der Annahme ihres zu Art. 13 gestellten Antrages gestellte Antrag nach Ablehnung jenes Antrages wegfällt.

Reg.-Commissair **Munde**: Er halte es für sehr wünschenswerth, daß die Bestimmung des Entwurfs beibehalten werde, da sonst die Folge sein würde, daß gerade an den Sonntagen die Notariatsstuben am Meisten gefüllt sein würden. Denn die Notare hätten kein Interesse, die Leute zurückzuweisen, und die Geschäftsuchenden würden gerade an Sonntagen am Wenigsten sonst verhindert sein. Es werde doch auffallend sein, wenn bei den Gerichten die Geschäfte an den Feiertagen ruhten, dagegen in den Notariatsstuben dieselben vorzugsweise an diesen Tagen betrieben würden.

Abg. **Wibel**: Es sei zwar sehr wahr, daß grade die Landleute sich häufig den Sonntag dazu außersuchen, um ihre Rechts-Geschäfte, so weit dieselben ohne Mitwirkung der Gerichte mög-

lich seien, zu besorgen, er wolle auch zugeben, daß an Sonntagen die Notariatsstuben vorzugsweise gefüllt sein würden, wie jetzt auch an diesen Tagen die Anwaltsstuben gefüllt seien, aber er könne nicht zugeben, daß es sich rechtfertigen lasse, den Notaren und dem Publikum zu verwehren, vorzugsweise an diesem Tage ihre Geschäfte zu besorgen. Schon das herrschende Bedürfnis, grade die Sonntage zu solchen Geschäften zu benutzen, zeige, wie verkehrt eine entgegengesetzte Bestimmung sein werde. Er empfehle daher sehr die Annahme des Ausschussesantrages.

Berathung geschlossen.

Der Antrag 21 wird angenommen.

Antrag 23 (Art. 16 u. 17): Wie zum Antrag 1.

Wegen vorgerückter Zeit wird die Berathung hier abgebrochen.

Der Vicepräsident zeigt an, daß noch mehrere Petitionen von Handwerkern, betr. Gewerbefreiheit, eingegangen seien.

Dieselben werden an den Gewerbegesetz-Ausschuss verwiesen.

Nächste Sitzung: morgen, März 1, Morgens 10 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Fortsetzung der Berathung der Notariatsordnung.
- 2) Zweite Lesung der beiden Gesetzentwürfe für das Fürstenthum Lübeck, betr.
 - a. die Einführung einer Classen- und classificirten Einkommensteuer und
 - b. die Abänderung des Gesetzes vom 21. December 1854 wegen anderweitiger Veranlagung der Grundsteuer.
- 3) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Einführung einer Classen- und classificirten Einkommensteuer.
- 4) Bericht des Finanzausschusses zu dem Entwurfe eines Gesetzes betr. das Gehaltsregulativ für das Post- und Telegraphenwesen.
- 5) Desgl. betr. den regulativmäßigen Gehaltsfuß der Cammer-Casse-Gehülfen und Copisten.
- 6) Bericht des Finanzausschusses, betr. die Bewilligung eines Vorschusses an die Braker Lootsengesellschaft.

Der Vicepräsident bestimmt den Termin zur Einbringung von Verbesserungsvorschlägen für die zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die oldenburgische Brandcasse auf morgen Abend 9 Uhr.

Schluß der Sitzung: 2 Uhr Nachmittag.

Der Berichterstatter:

v. Buttell.